

Satzung des Forums Nachhaltige Geldanlagen e.V.

(Stand 12.11.2024)

Präambel

Das Forum Nachhaltige Geldanlagen e.V. (FNG) ist der Fachverband für ethische und nachhaltige Geldanlagen im deutschsprachigen Raum. Das FNG ist Gründungsmitglied des europäischen Dachverbandes Eurosif. Der Verein vertritt und unterstützt seine Mitglieder im nationalen sowie paneuropäischen Diskurs. Er bekennt sich und agiert im Sinne der Nachhaltigen Entwicklungsziele der UN (SDGs), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und lehnt ausdrücklich extremistische, rassistische, antisemitische oder andere demokratie- und menschenfeindliche Haltungen ab.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Forum Nachhaltige Geldanlagen e.V.“, hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister (VR 12134) eingetragen.
- 2) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist es, die Transparenz und das Verständnis für und die Akzeptanz von nachhaltigen Geldanlagen zu fördern und zu stärken. Er unterstützt Unternehmen und Institutionen, die Qualität nachhaltiger Geldanlageprodukte und der Anlageberatung zu steigern. Er arbeitet mit Personen, Organisationen und Unternehmen im In- und Ausland zusammen, die die Interessen und Werte des Vereins teilen.
- 2) Der Verein informiert seine Mitglieder, die Öffentlichkeit, Marktteilnehmende sowie Entscheidungstragende aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zielgruppengerecht.
- 3) Die Belange und Interessen der Mitglieder werden national und international wahrgenommen. Der Verein ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied sind juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne des § 14 BGB, sowie Organisationen und Institute mit Interesse an dem Themenfeld nachhaltige Geldanlagen.
- 2) Fördermitglied können geschäftsfähige natürliche Personen werden.
- 3) Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Abs. 2 Mitglieder des Vereins sind, gelten als ordentliche Mitglieder. Sie können sich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle als Fördermitglied einstufen lassen.

Anschrift:
Motzstraße 3 SF
10777 Berlin

Kontakt:
Tel.: +49 (0)30 629379980
E-Mail: office@forum-ng.org
Web: www.forum-ng.org

Vereinsdaten:
USt.-IdNr. DE 247746987
Amtsgericht Frankfurt am Main
Vereinsregister: 12134

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Für die Höhe des Beitrages ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist immer, auch bei Vereinseintritt oder Austritt im laufenden Geschäftsjahr, in voller Höhe zu entrichten. Er ist jährlich im Voraus fällig. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragsordnung bewilligen.
- 2) Jedes Mitglied bekennt sich zu den UN-Menschenrechten, den SDGs und ethisch nachhaltigen Geldanlagen.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.
- 4) Fördermitglieder unterstützen den Verein. Sie haben weder Wahl- noch Stimmrecht.
- 5) Alle Mitglieder haben das Recht, vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Veranstaltung einzubringen und Anträge zur Tagesordnung anzumelden.
- 6) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 8) Spricht ein Mitglied für oder im Auftrag des Vereins, erhält es kein Honorar. Die tatsächlich entstandene und angemessene Aufwendung kann übernommen werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme eines in Textform gestellten Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Der Vorstand kann Kriterien für die Aufnahme festlegen und die Geschäftsstelle ermächtigen, Aufnahmeanträge anzunehmen oder abzulehnen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch die Beendigung der Geschäftstätigkeit des ordentlichen Mitglieds oder Tod des Fördermitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
- 3) Die Austrittserklärung hat in Textform gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- 4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a. das Mitglied sich nach Fälligkeit des Beitrags und trotz Mahnung länger als drei Monate in Zahlungsverzug befindet,
 - b. sich das Verhalten oder Äußerungen des Mitglieds oder seiner gesetzlichen Vertreter image- oder geschäftsschädigend auf den Verein auswirken. Dazu zählen auch extremistische, rassistische, antisemitische oder andere demokratie- und menschenfeindliche Äußerungen innerhalb und außerhalb des Vereins und die Mitgliedschaft in menschen- und/oder demokratiefeindlichen Parteien und Organisationen.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

6) Der Vorstand hat dem Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss ist zu begründen und in Textform mitzuteilen. Mit Zugang beim Mitglied wird der Ausschluss wirksam. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, den Ausschluss durch den Vorstand für nichtig zu erklären.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, ohne persönliche Anwesenheit digital oder hybrid stattfinden. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren einholen, wobei Textform ausreicht.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform (§126 BGB) zur Beschlussfassung einzuladen. Ort und Zeit der Sitzung sind anzugeben, ebenso Information, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen oder schriftlichen Kommunikation ausüben können
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
 - b. Feststellung des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands sowie Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins und für das nächste Geschäftsjahr,
 - c. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - d. Beschlussfassung zu allen TOPs der Tagesordnung, sowie die sonstigen, nach der Geschäftsordnung übertragenen Angelegenheiten,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins, dem/der Stellvertreter/in oder einer beisitzenden Person geleitet.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl mitwirkender Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit ist der gestellte Beschlussantrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der Stimmen nicht berücksichtigt.
- 6) Sie kann als (verbundene) Einzel-, Block- oder Listenwahl durchgeführt werden.
- 7) Wird bei Vorstandswahlen im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang, entscheidet das Los.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu acht Beisitzende ohne Vertretungsberechtigung.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Er vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis die Nachfolgenden das Amt angenommen haben oder eine Position nicht nachbesetzt wird. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Mitglieder des Vorstands müssen nachweisbar in einem Organ- oder Beschäftigungsverhältnis mit einem ordentlichen Mitglied stehen. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und/oder des Organ- oder Beschäftigungsverhältnisses endet das Mandat des betreffenden Vorstandsmitglieds.
- 5) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme geschäftsführender Vorstandsmitglieder, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der geschäftsführende Vorstand ist durch den Verein gegen Haftungsrisiken abzusichern (D&O-Versicherung).
- 6) Der Vorstand protokolliert die Beschlüsse von Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich im Ehrenamt unentgeltlich tätig. Entstandene angemessene Aufwendungen und Auslagen werden erstattet.
- 2) Der Vorstand beschließt über eine Geschäftsordnung und über die Zuordnung einzelner Aufgaben.
- 3) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Governance-Richtlinien zur Beschlussfassung vorlegen. Ihm obliegt die Beaufsichtigung der Einhaltung dieser Richtlinie. Dazu kann ein/e Governance-Beauftragte/r bestellt werden. Er/Sie berichtet dem Vorstand.
- 4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit beschließen, eine Geschäftsführung im Einklang mit § 30 BGB zu berufen und abuberufen, mit deren Mitgliedern die Verträge schließen und ggf. deren Leitung bestimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Vertretung einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Beschlussfassung kann analog, digital oder hybrid oder im schriftlichen Umlaufverfahren stattfinden.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder mitwirkt. Bei Beschlussunfähigkeit muss die/der Vorsitzende, bzw. bei ihrer/seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, binnen zwei Wochen erneut eine Sitzung einberufen; der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der mitwirkenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Mit der Einladung sind die zu ändernden Bestimmungen der Satzung bekannt zu geben.

§ 11 Vermögen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren/Liquidatorinnen.

3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einer steuerbegünstigten juristischen Person oder Körperschaft, deren Ziele und Werte sich mit denen des Vereins übereinstimmen die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Datenschutz und allgemeine Vorschriften

1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

2) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher und sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu.

- 4) In seiner Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet der Verein die Adresse, die das Mitglied zuletzt bekanntgegeben hat.
- 5) Satzungsänderungen, die von Register- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Sitzung über den Vorgang zu informieren.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird der übrige Inhalt dieser Satzung davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.